

Rechtlicher Hinweis:

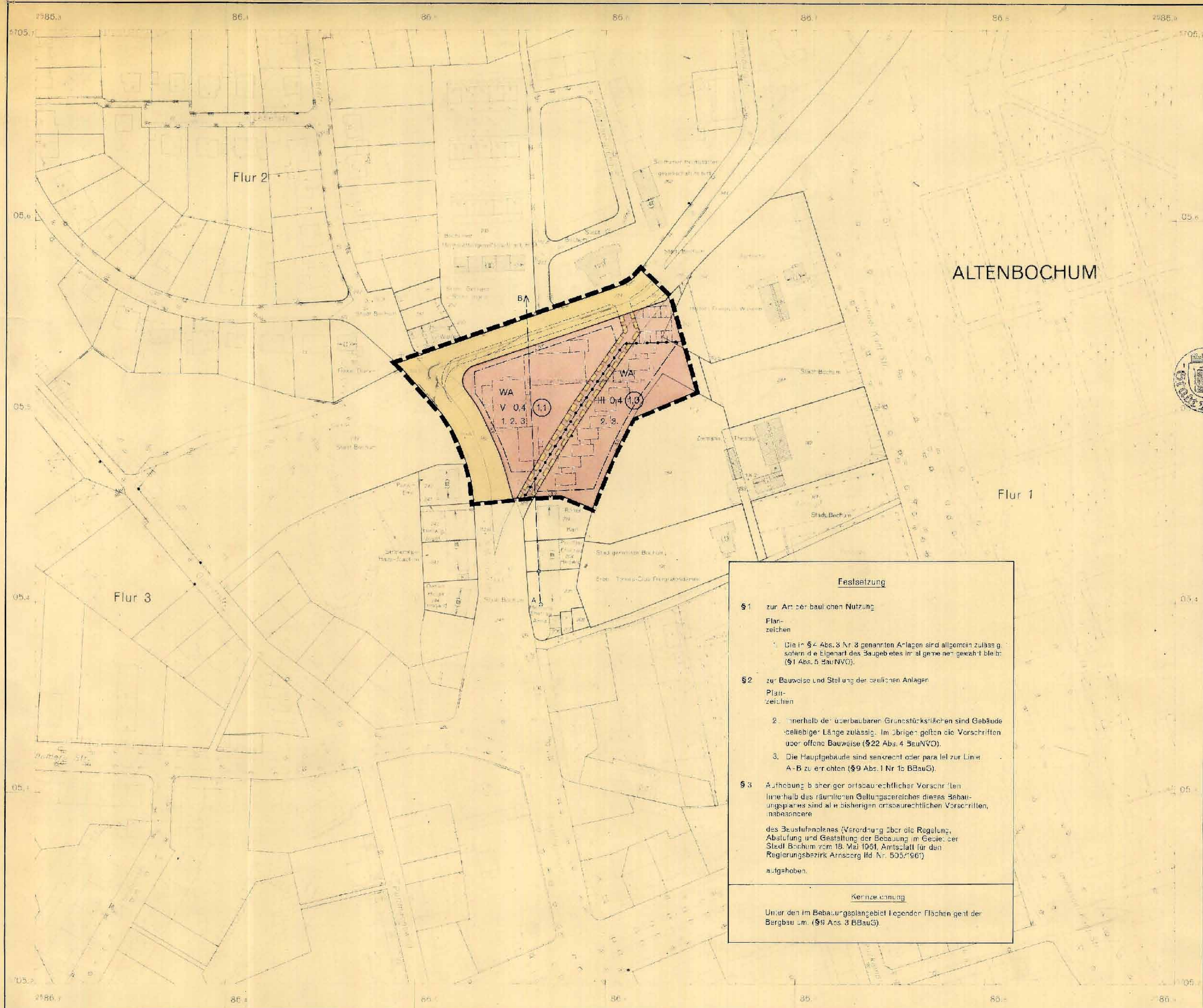
Die dargestellten Dokumente dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!

Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.

Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.

Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen. Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Amt für Stadtplanung und Wohnen mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.



Dieser Planentwurf geht auf den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 1. Dez. 1969 (S. 123/7) - § 4 des BBodG - zurück, der die Tagesordnung - öffentlicher Teil - nach welchem der Entwurf gemäß § 2 Abs. 6 BBodG auszulegen ist.

Oberbürgermeister
Siedlungsreferat
Schriftführer

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 2 Abs. 6 des BBodG in der Fassung vom 6. JAN. 1970 bis einschließlich 6. FEB. 1970 auszuweisen.
Bochum, den 9. FEB. 1970
Der Oberstadtdirektor
Stadtmessungsamt

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21. MAI 1970 zu Punkt 1/14 der Tagesordnung für eine öffentliche Sitzung, durch den der Plan als Bebauungsplan aufgestellt worden ist.
Bochum, den 21. MAI 1970
Der Oberstadtdirektor
Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist - gemäß § 11 des BBodG mit Verfügung vom 26. SEPT. 1970 (Akt. 1. 1. 1970) - genehmigt worden.
Bochum, den 26. SEPT. 1970
Landschaftsbehörde Ruhr
Regierungs- und Vermessungsamt

Die amtliche Behandlung über die Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Aufstellung des Bebauungsplans ist gemäß § 11 des BBodG (S. 123/7) - § 4 des BBodG - erfolgt.
Bochum, den 15. 10. 70
Der Oberstadtdirektor
Stadtmessungsamt

Zu diesem Plan gehört die gutgezeichnete Ausführung des Verbandsentwurfes des Stadtverbands Ruhrkohlenbezirk vom 1. FEB. 1970 (Akt. 4/3-207-65).
Bochum, den 1. FEB. 1970
Der Verbandsdirektor
(Siegel) gez. Hildebrandt
Oberbaudirektor

An der Aufstellung dieses Planes hat als Straßenbaulastträger mitgewirkt:
Bochum, den 1. FEB. 1970
Der Oberstadtdirektor

Festsetzung

§ 1 zur Art der baulichen Nutzung
Planzeichen
Die in § 2 Abs. 3 Nr. 8 genannten Anlagen sind allgemein zulässig, sofern die Eigenart des Baugebietes im allgemeinen gewahrt bleibt (§ 1 Abs. 6 BauNVO).

§ 2 zur Bauweise und Stellung der baulichen Anlagen
Planzeichen
2. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Gebäude beliebiger Länge zulässig. Im übrigen gelten die Vorschriften über offene Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO).
3. Die Hauptgebäude sind senkrecht oder parallel zur Linie A-B zu errichten (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBodG).

§ 3 Aufhebung bisheriger ortsbau-rechtlicher Vorschriften
Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes sind alle bisherigen ortsbau-rechtlichen Vorschriften, insbesondere des Bebauungsplanes (Verordnung über die Regelung, Abklärung und Gestaltung der Bebauung im Gebiet der Stadt Bochum vom 18. Mai 1961, Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Bd. Nr. 635/66) aufgehoben.

Kernzeichnung
Unter den im Bebauungsplangebiet liegenden Flächen geht der Bergbau über (§ 9 Abs. 3 BBodG).

Stadt Bochum Original
Bebauungsplan Nr. 202
- Teil II -
für ein Gebiet östlich der Wirmersstraße und südlich der Schulenburgstraße

nach den §§ 8 ff. des Bundesbaugesetzes - BBodG - vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung - BauNVO - vom 29. Nov. 1960 (BGBl. I S. 123/7) - § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29. Nov. 1960 (BGBl. I S. 433) und § 103 der Landesbaunutzungsverordnung - BauNVL - vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 378), dargestellt nach den Vorschriften der Planzeichnungsverordnung vom 19. Januar 1955 (BGBl. I S. 27).

Grundrissplan Blatt Maßstab 1 : 1000

Kartengrundlage Stadtkarte Nr. 461 463

Der Bebauungsplan besteht aus einem Grundrissplan und einem Lageplan. Die Zeichnung ist in der einzelnen Teil der Planzeichnung.

Bochum, den 1. Dez. 1969
Der Oberstadtdirektor
Stadtmessungsamt

Die Planunterlagen entsprechen der Anforderung des § 1 der Planzeichnungsverordnung vom 19. Januar 1955.

Bochum, den 1. Dez. 1969
Vom: u. Kolonialrat
F. H. Hildebrandt
Stadtmessungsamt

Für die Erarbeitung des Bebauungsplans Bochum, den 1. Dez. 1969
Bauverwaltung
Stadtmessungsamt

Planungsamt
Stadtmessungsamt

Vom: u. Kolonialrat
F. H. Hildebrandt
Stadtmessungsamt

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBodG)

WR Wohngebiet mit 50 bis 100 Bewohnern
WA Wohngebiet mit 100 bis 200 Bewohnern
MI Mischgebiet mit 50 bis 100 Bewohnern
GE Gewerbegebiet mit 50 bis 100 Bewohnern

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBodG)

II II-IV
Zahl der Vollgeschosse (Z) aus Höchstgrenze
Mit Best- und Höchstgrenze
Zwilling
A (K 1/2)
Zahl der Vollgeschosse (Z) aus Höchstgrenze
Zahl der Vollgeschosse (Z) aus Höchstgrenze
Zahl der Vollgeschosse (Z) aus Höchstgrenze

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBodG)

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen
Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen
Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBodG)

Grünfläche
Parkanlage
Spielplatz

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBodG)

Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

Sonstige Festsetzungen
Sonstige Festsetzungen
Sonstige Festsetzungen

Vermerkte Darstellungen u. nachrichtliche Übernahmen

Vermerkte Darstellungen u. nachrichtliche Übernahmen
Vermerkte Darstellungen u. nachrichtliche Übernahmen

Sonstige Darstellungen

Sonstige Darstellungen
Sonstige Darstellungen